



**Jugendfeuerwehr**  
**im Stadtfeuerwehrverband Flensburg**



**Geschäftsordnung für die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg**  
**im Stadtfeuerwehrverband Flensburg**

**Präambel**

Für die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg gilt die Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Diese Geschäftsordnung regelt alle Belange der Jugendarbeit auf der Ebene des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg. Sie nimmt keinen Einfluss auf die Inhalte der Jugendarbeit in den örtlichen Jugendabteilungen. Die Jugendabteilungen der örtlichen Flensburger Freiwilligen Feuerwehren treten nach außen als „Jugendfeuerwehr“ auf. In formellen Angelegenheiten müssen sie als Jugendabteilungen benannt werden.

**§1 Name und Sitz**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg ist der Zusammenschluss aller Jugendabteilungen im Stadtfeuerwehrverband Flensburg. Sie ist die Jugendorganisation im Stadtfeuerwehrverband Flensburg.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dazu gehören die feuerwehrtechnische Ausbildung und die Maßnahmen, die unter dem Begriff „allgemeine jugendpflegerische Arbeit“ zusammengefasst sind.

Der Sitz der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg ist am Sitz des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendabteilungen zu unterstützen, insbesondere durch:

- 2.1 Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendabteilungen.
- 2.2 Aus- und Fortbildungen der Jugendfeuerwehrwartungen und Jugendgruppenleitungen
- 2.3 Organisation und Durchführung von überörtlichen Fahrten, Zeltlager, Treffen, Jugendfeuerwehrtagen sowie Leistungsnachweisen.
- 2.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, dem Flensburger Jugendring e.V. sowie dem Jugendbüro der Stadt Flensburg.
- 2.5 Vertretung der Interessen der Jugendabteilungen im Stadtfeuerwehrverband Flensburg
- 2.6 Erfahrungsaustausch fördern.
- 2.7 Öffentlichkeitsarbeit durchführen



## Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg



### § 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder sind die Jugendabteilungen im Stadtfeuerwehrverband Flensburg.
- 3.2 Die Mitglieder haben die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei der Ausführung mitzuwirken.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband haben die Pflicht und bzw. das Recht:

- 4.1 Bei der Gestaltung der Jugendarbeit auf der Stadtfeuerwehrverbandsebene aktiv mitzuarbeiten.
- 4.2 Vorschläge für die Organe abzugeben.
- 4.3 Bei Veranstaltungen aktiv mitzuarbeiten.
- 4.4 Die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.
- 4.5 Die Stadtjugendfeuerwehrwartung bei personellen Veränderungen zu informieren.

### § 5 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband sind:

- 5.1 die Stadtjugendfeuerwehrversammlung
- 5.2 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

### § 6 Stadtjugendfeuerwehrversammlung

Die Stadtjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:

- 6.1 Die Delegierten der Jugendabteilungen, bestehend aus:
  - 6.1.1 dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss
  - 6.1.2 der Jugendgruppenleitung
  - 6.1.3 drei weiteren Jugendfeuerwehrmitglieder

Die Stadtjugendfeuerwehrversammlung tritt in der Regel einmal jährlich in den ersten vier Monaten unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Den Vorsitz hat die Stadtjugendfeuerwehrwartung und im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.



## Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg



Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu verfassen und der Stadtwehführung und den Delegierten zuzuleiten.

Die Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehrversammlung sind:

- 6.2 Über den Vorschlag zur Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartung abzustimmen und diesen der Stadtfeuerwehrversammlung zu unterbreiten.
- 6.3 Wahl der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartung
- 6.4 Wahl der Stadtjugendgruppenleitung
- 6.5 Genehmigung der Protokolle
- 6.6 Entlastung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
- 6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 6.8 Drei Wahlhelfer aus den Reihen der Delegierten durch offene Wahl zu wählen.

Die Wahlleitung für den Wahlvorschlag für die Stadtjugendfeuerwehrwartung hat die Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartung. Sie wird von zwei Wahlhelfer unterstützt. Alle weiteren Wahlen und Abstimmungen führt die Stadtjugendfeuerwehrwartung mit der Hilfe von benötigten Wahlhelfern durch.

Wahlvorschläge für die Stadtjugendfeuerwehrwartung sind vier Wochen vor der Stadtjugendfeuerwehrversammlung mit der Unterschrift von mindestens drei Delegierten in der Geschäftsstelle des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg formlos einzureichen. Eingegangene Wahlvorschläge dürfen nur Personen berücksichtigen, welche aktive Mitglieder einer Flensburger Freiwilligen Feuerwehr sind. Die Wahl hat für sich entschieden, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichstand erfolgt eine Stichwahl unter Kandidaten in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen. Erfolgt hier wieder eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches durch die Wahlleitung gezogen wird. Der gewählte Wahlvorschlag zur Stadtjugendfeuerwehrwartung wird mit der Unterschrift von 5 Jugendfeuerwehrwartungen der Geschäftsstelle des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg zugestellt und gilt als Wahlvorschlag für die Stadtfeuerwehrversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg. Steht die erforderliche Anzahl von 5 Jugendfeuerwehrwartungen nicht zur Verfügung, so ist die Unterschriftsleistung auf dem Wahlvorschlag durch Delegierte nach § 11 Abs. 5. der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg zu ergänzen.

Die Wahlen zum Stadtjugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter der Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzettel. Für die Wahl in den Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt. Für die Wahl zum Wahlhelfer wird offen abgestimmt.



## Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg



### § 7 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 7.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwartung
- 7.2 Der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartung
- 7.3 Drei Beisitzer
- 7.4 Die Stadtjugendgruppenleitung

Die Funktion eines Beisitzers wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kommt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Die Stadtjugendfeuerwehrwartung beruft schriftlich zur Stadtjugendfeuerwehrausschusssitzung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ein.

Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:

- 7.4 Durchführung der Beschlüsse der Stadtjugendfeuerwehrversammlung
- 7.5 Beschlussfassung über Themen die nicht der Stadtjugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind.
- 7.6 Vorbereitung der Stadtjugendfeuerwehrversammlung
- 7.7 Erarbeitung von Impulsen, Projekten und Vorschläge zur jugendpflegerischen Arbeit und der feuerwehrtechnischen Ausbildung.

Zur Unterstützung kann sich der Stadtjugendfeuerwehrausschuss weitere Mitglieder für die Erledigung ihrer Aufgaben ernennen. Diese sind der Geschäftsstelle des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg zu melden.

- 7.8. Erstellung eines Haushaltsplanes über die Mittel der Stadtjugendfeuerwehr. Die Kassenführung des Stadtfeuerwehrverbandes wirkt unterstützend mit.

### § 8 Die Stadtjugendfeuerwehrwartung

Die Stadtjugendfeuerwehrwartung wird auf der Stadtfeuerwehrversammlung auf Vorschlag der Stadtjugendfeuerwehrversammlung zum stimmberechtigten Vorstandsmitglied des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwartung steht für die Erfüllung der Aufgaben eine Stellvertretung bei. Beide Funktionen werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehrwartung sind:

- 8.1 das Führen, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, der Geschäfte und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg.



## Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg



- 8.2 Vertretung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg und deren Mitglieder nach innen und außen.
- 8.3 die Fachberatung der Stadtwehrführung in Fragen der Jugendarbeit sowie die Informationspflicht gegenüber den Organen des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg
- 8.4 das Einberufen von Versammlungen und Sitzungen der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg und herbeiführen von Ergebnissen.  
  
Dies sind im besonderen Arbeitsgremien wie ein Jugendfeuerwehrwarteausschuss, Ausschuss für Sonderveranstaltungen, Leistungsnachweisen, Arbeitsgruppen für die Bereiche Bildung und Lehrgangswesen und das Jugendforum.
- 8.5 Abgabe eines Jahresberichtes zur Stadtjugendfeuerwehrversammlung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg und der Stadtfeuerwehrversammlung im Stadtfeuerwehrverband Flensburg.
- 8.6 Ernennen von Fachberater für den Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- 8.7 das Durchführen von Jugendfeuerwehrwarteausschusssitzungen
- 8.8 Betreuung des Jugendforums im Verhinderungsfall bzw. nach Absprache übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung.
- 8.9 Verfügung über die finanziellen Mittel der Stadtjugendfeuerwehr im Rahmen des durch den Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg genehmigten Haushaltsplanes.

### § 9 Stadtjugendgruppenleitung

Die Stadtjugendgruppenleitung wird durch die Delegierten der Stadtjugendfeuerwehrversammlung gewählt. Zur Jugendgruppenleitung ist nur wählbar, wer zum Wahltermin in die Funktion einer Jugendgruppenleitung einer Jugendabteilung einer Ortswehr gewählt ist. Erlischt diese Funktion, bleibt die Funktion der Jugendgruppenleitung der Stadtjugendfeuerwehr bestehen.

Die Jugendgruppenleitung der Stadtjugendfeuerwehr wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wahlvorschläge erfolgen offen auf der Stadtjugendfeuerwehrversammlung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg. Für die Dauer der Funktion ist die Stadtjugendgruppenleitung stimmberechtigtes Mitglied im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

Die Aufgaben der Stadtjugendgruppenleitung sind:

- 9.1 In Absprache mit der Stadtjugendfeuerwehrwartung zur Jugendgruppenleitersitzung schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen und diese im Beisein der Stadtjugendfeuerwehrwartung und dessen Stellvertretung zu leiten.
- 9.2 Die Jugendgruppenleitungen in folgendem zu vertreten:
  - 9.2.1 Stadtjugendfeuerwehrausschuss
  - 9.2.2 Stadtjugendfeuerwehrwarteausschuss



**Jugendfeuerwehr**  
**im Stadtfeuerwehrverband Flensburg**



9.2.3 Landesjugendforum

**§ 10 Jugendgruppenleiterausschuss**

Der Jugendgruppenleiterausschuss ist der Zusammenschluss der Jugendgruppenleitungen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Flensburg. Er hat die Aufgabe, Fragen und Probleme der Jugendfeuerwehrmitglieder aufzugreifen, Vorschläge zur jugendpflegerischen Arbeit zu unterbreiten und die Organe in der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband zu unterstützen. Die zu beratenden Themen werden einerseits durch die Mitglieder selbst bestimmt und ergänzt durch Aufgabenstellungen vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss. Über die Sitzung wird eine Niederschrift verfasst und an den Stadtjugendfeuerwehrausschuss zugeleitet.

**§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband obliegt der Stadtjugendfeuerwehrwartung, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.

Die Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband finanziert sich durch Zuwendungen Dritter, der Trägerschaften und dem Stadtfeuerwehrverband Flensburg.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes der Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11 a Haushalts und Kassenwesen**

Das Haushalts- und Kassenwesen des Stadtfeuerwehrverbandes ist in § 13 der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes geregelt. Die Mittel der Stadtjugendfeuerwehr werden als Teilhaushalt des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg im haushaltsrechtlichen Sinne geführt. Die Mittel der Stadtjugendfeuerwehr sind getrennt auszuweisen und dürfen nur zu Zwecken nach § 2 dieser Geschäftsordnung verwendet werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 9 der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Flensburg durch den Vorstand am 10.04.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung zum 01.05.2017 in Kraft.

Flensburg den 27.04.2017

Jürgen Sievers

Vorsitzender des Vorstandes

Sascha Keßler

Stadtjugendfeuerwehrwart